



Brüssel, den 8. März 2024  
(OR. en)

7298/24  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0117(COD)

---

CODEC 665  
JUSTCIV 49  
FREMP 125  
AUDIO 30  
JAI 387

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

---

#### Erklärung Estlands

Estland unterstützt das Ziel der Richtlinie, die Rede- und Medienfreiheit zu schützen, indem Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und anderen Personen, gegen die offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Klagen gegen öffentliche Beteiligung erhoben wurden, bestimmte zusätzliche Garantien in zivilrechtlichen Gerichtsverfahren gegeben werden, wenn sie sich für ihre Rechte einsetzen. Wir halten es jedoch für notwendig, folgende Bedenken hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie zum Ausdruck zu bringen:

Erstens sind in Estland keine Probleme im Zusammenhang mit SLAPP-Klagen bekannt. Auch wenn wir Verständnis dafür haben, dass SLAPP-Klagen in anderen Ländern Schwierigkeiten bereiten könnten, sehen wir in unserem Fall die Gefahr, dass die Richtlinie den Zugang zur Justiz einschränken und sich wahrscheinlich auf zivilrechtliche Gerichtsverfahren im Allgemeinen auswirken könnte. Die Beklagten könnten nämlich die neuen Maßnahmen beantragen, obwohl gegen sie keine SLAPP-Klage erhoben wurde. Da uns keine Probleme mit SLAPP-Klagen vor unseren Gerichten bekannt sind, würden die Anträge im Zusammenhang mit SLAPP-Klagen wahrscheinlich leichtfertig gestellt werden, auch in legitimen Verfahren. Daher würden die neuen Maßnahmen wahrscheinlich zu einer Belastung der Gerichte führen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung, ob es sich um eine SLAPP-Klage handelt, möglicherweise nicht einfach ist. Bevor die Gerichte über die Sache selbst entscheiden können, könnten es auf mehreren Gerichtsebenen zu Verfahren über die Frage kommen, ob es sich um eine SLAPP-Klage handelt und gegen den Kläger Sanktionen verhängt werden sollten oder ob der Kläger von seinem Recht auf Zugang zu Gerichten Gebrauch macht, um seine Rechte zu schützen. Die Richtlinie würde es riskanter machen als zuvor, ein Gerichtsverfahren anzustrengen. Unserer Ansicht nach würde die Befürchtung, dass die Anrufung eines Gerichts zum Schutz der eigenen Rechte sanktioniert werden könnte, an sich den Zugang zur Justiz behindern.

Zweitens haben wir Bedenken in Bezug auf die Verpflichtung, Anträge auf Erstattung der Kosten von Verfahren, Sanktionen oder sonstige geeignete Maßnahmen wie Schadenersatz oder Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung (Artikel 5a Absatz 2) auf beschleunigte Weise zu behandeln. Nach estnischem Recht besteht eines der Ziele von zivilrechtlichen Verfahren darin, zu gewährleisten, dass die Gerichte Zivilsachen innerhalb einer angemessenen Frist bearbeiten. In jeder Phase der Verfahren unternimmt das Gericht Schritte, um die Parteien dabei zu unterstützen, ihre Erklärungen rechtzeitig vollständig einzureichen, und eine möglichst rasche Bearbeitung des Falls zu erleichtern. Die Gerichtsverfahren in Estland gehören zu den schnellsten in der EU.

Gleichzeitig verfügen wir über kein beschleunigtes Verfahren für die in Artikel 5a Absatz 2 genannten Abhilfemaßnahmen. Die Schaffung eines solchen beschleunigten Verfahrens wäre auch aus rechtlicher Sicht problematisch, und die Einhaltung der Verfassung würde infrage gestellt. Wenn wir beispielsweise ein beschleunigtes Verfahren für Schäden infolge von SLAPP-Klagen zulassen müssten, würde dies zu einer Ungleichbehandlung von Opfern führen, die aus anderen rechtlichen Gründen außergerichtliche Schadensersatzansprüche haben (etwa im Zusammenhang mit Schäden infolge einer Straftat, Gesundheitsschäden oder durch Körperverletzung verursachte Schäden). Darüber hinaus können wir nicht für alle Fälle beschleunigte Verfahren vorsehen, da die Ressourcen der Justiz begrenzt sind und ein beschleunigtes Verfahren zu Lasten anderer Verfahren gehen würde.

Daher möchte Estland Artikel 5a Absatz 2 so auslegen, dass für ihn keine Verpflichtung zur Schaffung eines beschleunigten Verfahrens entsteht, da die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtungen – wie dargelegt – bereits erfüllt werden.

### **Erklärung Ungarns**

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Gleichstellung der Geschlecht“ (gender equality) so aus, dass die gleichen Chancen und Möglichkeiten für Frauen und Männer geboten werden. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.

---